

ÜBERTRITTSVEREINBARUNG zum VOLLÜBERTRITT in das ABFERTIGUNGSRECHT des BMSVG

(Vollübertritt mit „Übertragung“ der Altabfertigungsanwartschaften)

Die

.....
.....

(im Folgenden „Arbeitgeber“ genannt)

und

.....
whft.:.....
geb.:
Sozialversicherungsnr.:

(im Folgenden „Arbeitnehmer“ genannt)

schließen im Sinne von § 47 Abs 1 und 3 BMSVG folgende Übertrittsvereinbarung ab:

§ 1

Inhalt dieser Vereinbarung ist der Übertritt von den bisher auf dieses Arbeitsverhältnis anzuwendenden Bestimmungen über die Abfertigung auf jene des Bundesgesetzes über die betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorge (BMSVG).

§ 2

Als Stichtag für den Übertritt in das Abfertigungsrecht nach BMSVG wird der vereinbart. Hingewiesen wird auf das in Kollektivverträgen allenfalls vorgesehene Rücktrittsrecht des Arbeitnehmers (und teilweise auch des Arbeitgebers), das in der Regel binnen drei Wochen bzw. eines Monats ab Unterzeichnung dieser Übertrittsvereinbarung ausgeübt werden kann. *In diesem Fall sollte daher der frühestmögliche Zeitpunkt des Stichtages jedenfalls nach Ablauf der Rücktrittsfrist liegen.*

Ab dem Stichtag gelten für das Arbeitsverhältnis für die weitere Zukunft die Bestimmungen des BMSVG. Der Arbeitgeber hat daher ab diesem Stichtag für den Arbeitnehmer Beiträge entsprechend den Bestimmungen des BMSVG an jene Betriebliche Vorsorgekasse, mit welcher er in einem Vertragsverhältnis steht, das ist die **APK Vorsorgekasse AG**, 1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 13, im Folgenden „BV-Kasse“ genannt, zu entrichten.

§ 3

Der Arbeitnehmer ist seit ununterbrochen im Betrieb des Arbeitgebers beschäftigt. Der fiktive Abfertigungsanspruch gemäß § 23 AngG beträgt zum Übertrittsstichtag Monatsentgelte, was einem Betrag von € entspricht. Die zum Übertrittsstichtag bestehende Abfertigungsanwartschaft wird einvernehmlich durch einen Betrag von €¹ auf die BV-Kasse übertragen.

§ 4

Der vereinbarte Betrag wird

- einmalig zum Übertrittsstichtag
- in Jahresraten (max. 5 Jahre ab dem vereinbarten Übertrittsstichtag) auch tatsächlich an die BV-Kasse überwiesen².

§ 5

Klargestellt wird, dass mit In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung und Überweisung des Übertragungsbetrages durch den Arbeitgeber sämtliche allfälligen Ansprüche über dem gesetzlichen Ausmaß, die sich aus am 1. 7. 2002 bestehenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (Kollektivverträgen, Satzungen, Betriebsvereinbarungen etc) bzw Einzelvereinbarungen ergeben, vollständig abgegolten sind und nach dem Übertrittsstichtag gemäß § 2 daher keine weiteren Abfertigungsanwartschaften nach dem alten System entstehen.

§ 6

Der Arbeitnehmer erklärt, sich vor Unterzeichnung dieser Übertrittsvereinbarung vollständig (insbesondere über allfällige Rücktrittsrechte in Kollektivverträgen) informiert und die Vor- und Nachteile des Übertritts sorgfältig abgewogen zu haben.

....., am

Arbeitgeber

Arbeitnehmer

.....

.....

¹ § 47 Abs 3 Z 1 BMSVG sieht weder eine Untergrenze noch eine Obergrenze vor.

² § 47 Abs 3 Z 2 bis Z 4:

Die Überweisung des vereinbarten Übertragungsbetrages an die BV-Kasse hat ab dem Zeitpunkt der Übertragung binnen längstens fünf Jahren zu erfolgen.

Die Überweisung des vereinbarten Übertragungsbetrages hat jährlich mindestens mit je einem Fünftel zuzüglich der Rechnungszinsen von 6 vH des jährlichen Übertragungsbetrages zu erfolgen, vorzeitige Überweisungen sind zulässig.

Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, ausgenommen die in § 14 Abs. 2 genannten Fälle, hat der Arbeitgeber den ausstehenden Teil des vereinbarten Übertragungsbetrages vorzeitig an die BV-Kasse zu überweisen.